

010 K 033/21



AMTSGERICHT HERNE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.12.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115

das im Wohnungsgrundbuch von Herne Blatt 24971 eingetragene
Wohnungseigentumb

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1:

2.509/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herne Flur 29
Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Altenhöfener Str. 45, Größe: 765 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9
gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss nebst Spitzboden und einem
Kellerraum. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet: an der Garage Nr. 17
des Lageplans, // an dem Stellplatz Nr. 18 des Lageplans // an dem zum
Spitzboden führenden Treppenhaus sowie an der Dachterrasse.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine ca. 104 m² große
Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1915) mit neun
Wohneinheiten. Der Grundriss des Aufteilungsplanes stimmt mit dem tatsächlichen

Grundriss nicht überein. Ein Raum und die Nutzfläche auf dem Spitzboden (Empore) sind nicht aus der Wohnung, sondern vom Treppenhaus aus begehbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 125.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 06.09.2024